

RS OGH 1959/10/6 3Ob356/59, 3Ob63/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.10.1959

Norm

EO §252

Rechtssatz

Darauf, daß der Bäckereibetrieb - Ertragsstandpunkt aus gesehen - überwiegt, kann es nicht ankommen. Die Widmung für das Unternehmen müßte eine ausschließliche Sache, die Wohnräume daneben an Bedeutung völlig in den Hintergrund treten.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 356/59
Entscheidungstext OGH 06.10.1959 3 Ob 356/59
- 3 Ob 63/89
Entscheidungstext OGH 28.06.1989 3 Ob 63/89
nur: Die Widmung für das Unternehmen müßte eine ausschließliche Sache, die Wohnräume daneben an Bedeutung völlig in den Hintergrund treten. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0003738

Dokumentnummer

JJR_19591006_OGH0002_0030OB00356_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>